

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Spiesheim vom 20.05.2014

vom 02.07.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Spiesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 13.03.2024 und 15.05.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Folgende Regelungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Spiesheim vom 20.05.2014 werden geändert, aufgehoben oder neu eingefügt:

§ 1: § 2 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tod Einwohner¹ der Ortsgemeinde Spiesheim waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und As. 3 BestG, soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist,
 - d) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind
 - e) sowie derjenigen ehemaligen Einwohner Spiesheims, die ihre Wohnung hier nur wegen Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

§ 2: Nach § 8 Abs. (2) wird folgender Abs. (3) eingefügt:

- (3) Auf dem Urnengemeinschaftsgrabfeld (§ 15 Abs. 5) und dem Baumgrabfeld sind nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material zugelassen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen ist, für beide Geschlechter.

§ 3: § 14 Abs. (9) erhält folgende Neufassung:

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in der Wahlgrabstätte sowie das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
- a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter Abs. 9 Ziff. b) bezeichneten Personen
- Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Ortsgemeinde Spiesheim.

§ 4: § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen je Grabstelle,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) in Urnenreihengrabstätten auf dem teilanonymen Urnengrabfeld
 - d) in Urnenwahlgrabstätten auf dem Baumgrabfeld
- (2) nicht besetzt
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Urnenwahlgrabstätten werden der Reihe nach vergeben. In einer Grabstelle dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenreihengrabstätten als teilanonyme Grabstätten sind Einzelurnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das teilanonyme Urnengrabfeld wird als öffentliche Grünfläche unterhalten.
- (5) Urnengrabstätten auf dem Baumgrabfeld sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Baumgrabfeld wird als öffentliche Grünfläche unterhalten. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. In einer Grabstelle dürfen zwei Urnen übereinander beigesetzt werden, sofern die erste Beisetzung als tiefe Beisetzung erfolgte.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (8) Die Abmessungen für Urnenwahlgrabstätten nach Abs. 3 betragen:
Grabstätten mit einer Grabstelle:
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, seitlicher Abstand 30 cm

§ 4: Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

§ 20a

Gestaltung der Grabstätten auf teilanonymen Urnengrabfeldern und auf Baumgrabfeldern

- (1) Die Grabstätten auf dem teilanonymen Urnengrabfeld und dem Baumgrabfeld werden ausschließlich von der Ortsgemeinde eingerichtet und gepflegt. Die Gräber dürfen keine Einfassung oder Grabsteine haben. Sonstiger individueller Grabschmuck ist nicht zugelassen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, auf und vor den Grabstätten platzierte Gegenstände ohne vorherige Ankündigung zu entfernen.
- (2) An der Grabstätte darf ausschließlich bis zu einer Zeit von 4 Wochen nach der Bestattung Blumenschmuck hinterlegt werden. Dieser ist nach dieser Zeit durch die Nutzungsberechtigten / Inhaber der Grabzuweisung zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Grabzuweisung kann auf Wunsch und eigene Kosten eine Glasplatte an einer Stele gravieren lassen. Die Verwendung von Farben ist hierbei nicht erlaubt. Die entsprechenden Platten werden einheitlich durch die Ortsgemeinde Spiesheim beschafft und angebracht. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte / Inhaber der Grabzuweisung.

§ 5: Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

§ 21a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gelten § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6: § 31 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung oder außerhalb der zugelassenen Zeiten ausübt oder ohne die hierfür erforderliche fachliche Qualifikation zu haben (§ 6 Abs. 1, 5 und 6)

5. der Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die Bestattung nicht rechtzeitig gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 beantragt wird,
6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
7. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale oder sonstige Gestaltungsvorschriften nicht einhält (§§ 19, 20, 20a),
8. Grabstätten entgegen § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 3 mit vollständigen Grababdeckungen versieht,
9. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
10. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabsteine errichtet, die gegen die Vorschriften des § 21a verstoßen,
11. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
12. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
13. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
14. Grabstätten nicht oder entgegen § 25 Abs. 7 bepflanzt,
15. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
16. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

Artikel II

Diese Satzung tritt - mit Ausnahme der Regelung zu § 20a Abs. 3 der Friedhofssatzung - einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
§ 20a Abs. 3 der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Spiesheim, 02.07.2024

Hans Philipp Schmitt,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Spiesheim

